

Verschiedene Bekanntmachungen

5459]

VG WORT

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT
München

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILD-KUNST
Bonn

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Tarife

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 wird folgender Tarif bekanntgegeben:

Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz beträgt unter Berücksichtigung sämtlicher Kriterien des § 54a UrhG für jedes ab dem 01.01.2008 veräußerte oder sonst wie in Verkehr gebrachte Gerät:

1. Scanner

Der Tarif für Scanner beträgt € 12,50.

Dieser Tarif gilt für alle Scanner mit Vorlagenglas und/oder Blatteinzug von mindestens DIN A4- und maximal DIN A3-Vorlagen (Schwarzweiß- und Farbscanner, unabhängig von der Leistungsfähigkeit).

Der Tarif für Handscanner beträgt € 4,09.

2. Telefaxgeräte

a) Thermo- und Tintenstrahl-Telefaxgeräte

Der Tarif für Thermo- und Tintenstrahl-Telefaxgeräte beträgt € 5,00. Thermo- und Tintenstrahl-Telefaxgeräte sind Telefaxgeräte mit Einzelblatt- bzw. Stapelzug ohne festes Vorlagenglas, die im Wege von Thermodruck, Thermotransferdruck oder vergleichbaren Verfahren vervielfältigen.

b) Laser-Telefaxgeräte

Der Tarif für Laser-Telefaxgeräte beträgt € 10,00.

Laser-Telefaxgeräte sind Telefaxgeräte mit Einzelblatt- bzw. Stapelzug ohne festes Vorlagenglas. Der Lasertechnologie sind u. a. LED-, Gel-, Wachs- und Festtintechnologien gleichzustellen.

3. Drucker

a) Tintenstrahl drucker

Der Tarif für Tintenstrahl drucker beträgt € 5,00.

Tintenstrahl drucker sind Geräte, die im Wege von Thermosublimations-, Thermotransferdruck, Tintenstrahl druck oder vergleichbaren Verfahren vervielfältigen. Nadeldrucker, Punktmatrix drucker, Bandbeschriftungsgeräte, Etiketten- bzw. Label- und Fotodrucker fallen nicht unter diesen Tarif.

b) Laser drucker

Die Vergütung für Laser drucker beträgt € 12,50 (Schwarzweiß- und Farb drucker ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit).

Der Lasertechnologie sind u. a. LED-, Gel-, Wachs- und Festtintechnologien gleichzustellen.

4. Multifunktionsgeräte/Fotokopierer

a) Tintenstrahl multifunktionsgeräte/Tintenstrahl fotokopierer

Die Vergütung für Tintenstrahl multifunktionsgeräte beträgt € 15,00.

Der Tintenstrahltechnologie sind u. a. Thermosublimations- und Thermotransferdruckverfahren gleichgestellt. Kann ein Gerät ausschließlich mittels Anschluss an einen Computer kopieren, bemisst sich der Vergütungssatz für dieses Gerät nach derjenigen Funktion, für die der höchste Vergütungssatz gilt.

b) Lasermultifunktionsgeräte/Laserfotokopierer

Der Tarif für Multifunktionsgeräte/Fotokopierer beträgt je nach Leistungsfähigkeit:

bis 14 Kopien/Minute	€ 25,00
15-39 Kopien/Minute	€ 50,00
40 und mehr Kopien/Minute	€ 87,50.

Der Lasertechnologie sind u. a. LED-, Gel-, Wachs- und Festtintechnologien gleichgestellt. Verfügt ein Gerät über die Möglichkeit, Kopien in schwarzweiß oder Farbe zu erstellen, so ist für die Ermittlung der relevanten Kopiergeschwindigkeit der schnellere der beiden Modi zugrunde zu legen.

Die genannten Tarife verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieser Tarif ersetzt die Tarife vom 19. Dezember 2000 (BAnz. Nr. 238, S. 320507 - Telefaxgeräte, BAnz. Nr. 19, S. 1293/94 vom 27.01.2001 - Scanner sowie BAnz. vom 30.03.2001, S. 5687 - Drucker).

München, im Dezember 2008

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
WORT

Der Vorstand

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
BILD-KUNST

Der Vorstand

[5457]

Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Gemeinde Hartheim gibt bekannt, dass der Stromkonzessionsvertrag der Gemeinde Hartheim mit dem Energieversorgungsunternehmen Energiedienst Netze GmbH über die Versorgung der Gemeinde (ohne die Flächen des interkommunalen Gewerbeparks Breisgau) mit Strom zum 31.12.2010 und der Gaskonzessionsvertrag der Gemeinde Hartheim mit der Badenova AG & CO. KG über die Versorgung der Gemeinde (ebenfalls ohne die Flächen des interkommunalen Gewerbeparks Breisgau) mit Gas am 31.12.2011 endet.

Die Gemeinde Hartheim beabsichtigt, die Verträge durch neue Konzessionsverträge mit einer 20-jährigen (alternativ 10-jährigen) Laufzeit auf Basis der mit den kommunalen Spitzenverbänden Baden-Württembergs ausgehandelten Musterverträge zu ersetzen.

Qualifizierte Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Strom-/Gas-Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Hartheim haben, werden um Mitteilung bis spätestens 31.03.2009 an das Bürgermeisteramt Hartheim, Feldkircher Str. 17, 79258 Hartheim, gebeten.

Hartheim, den 16. Dezember 2008

Martin Singler

Bürgermeister

[5462]

Die Gemeinde Jamlitz teilt mit, dass die Wegenutzungs- bzw. Konzessionsverträge für die Stromversorgung mit der E.ON edis AG für die ehemals eigenständigen Gemeinden Jamlitz, Leeskow und Ullersdorf zum 15.04.2009 vorfristig enden. Sie gibt hiermit die Absicht bekannt, einen neuen Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrag für die Stromversorgung mit einer Laufzeit von zwanzig Jahren abzuschließen.

Energieversorgungsunternehmen, die an einem Abschluss eines solchen Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Jamlitz interessiert sind, werden hiermit aufgefordert, ihr Interesse innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt Lieberose/Oberspreewald zu bekunden. Verspätete Interessenbekundungen können nicht berücksichtigt werden. Die Gemeinde Jamlitz behält sich vor, von einem Vertragsabschluss abzusehen. Für diesen Fall gilt der bestehende Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrag bis zum regulären Vertragsende fort.

Boschan
Amtsdirektor